

Satzung
der
ISPA Sektion Deutschland
-
Gruppe OST

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr
- Artikel 2 - Zweck, Aufgaben, Zielsetzung
- Artikel 3 - Mitgliedschaft
- Artikel 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Artikel 5 - Beiträge, Aufnahmegebühr
- Artikel 6 - Organe der Gruppe
- Artikel 7 - Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung
- Artikel 8 - Ehrenrat ISPA Gruppe OST
- Artikel 9 - Vorstand, sonstige Funktionsträger
- Artikel 10 - Gebührenordnung
- Artikel 11 - Vertretung der ISPA Gruppe OST
- Artikel 12 - Satzungsänderungen
- Artikel 13 - Auflösung
- Artikel 14 - Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
- Artikel 15 - Inkrafttreten
- Artikel 16 - Änderungsnachweis

Artikel 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein trägt den Namen ISPA Gruppe OST und ist die Gruppe mit der Kennziffer 1 der ISPA Sektion Deutschland e.V..*
- (2) *Der Sitz / die Geschäftsstelle ist beim 1. Gruppenleiter / der 1. Gruppenleiterin. Anschrift: Rosita Rodehüser, Bürgermeister-Ehlers-Straße 30, D-26931 Elsfleth.*
- (3) *Der Verein besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.*
- (4) *Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.*

Artikel 2 - Zweck, Selbstlosigkeit, Aufgabe, Zielsetzung

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).*
- (2) *Er bezweckt insbesondere, dass das Turnierskatspiel als Sport nach der "Internationalen Skatordnung" betrieben wird. Der Turnierskatsport soll gepflegt, ausgebreitet, weiterentwickelt und gefördert werden.*
- (3) *Weiterhin sollen Jugendliche und alle sozialen Schichten der Bevölkerung für den Turnierskatsport gewonnen werden.*
- (4) *Wesentliche Kriterien des Turnierskatsports sind:*
 - *Förderung der Denk- und Kombinationsfähigkeiten jedes Einzelnen.*
 - *Sozial integratives Verhalten anzubahnen und zu verstärken.*
 - *Die kommunikative Fähigkeit und Bereitschaft jedes Einzelnen zu verstärken.*
 - *Die Freizeitgestaltung und das Freizeitverhalten positiv zu beeinflussen.*
- (5) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (6) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- (7) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- (1) *Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich dem Turniersport verbunden fühlen. Bei minderjährigen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) erforderlich.*
- (2) *Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin der jeweiligen Gruppe, für Einzelmitglieder der ISPA Deutschland - das Präsidium der ISPA Sektion Deutschland. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist unanfechtbar.*
- (3) *Mit der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied seine Zustimmung zur Erhebung seiner personenbezogenen Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), um eine sachgerechte Mitgliederverwaltung mittels EDV zu gewährleisten. Diese Daten dürfen ausschließlich durch die ISPA World e.V., ISPA Sektion Deutschland e.V., die jeweiligen Gruppen der ISPA Sektion Deutschland und im Bedarfsfall durch den DSKV e.V. genutzt werden (der Bedarfsfall wird durch den Vorstand der ISPA Gruppe OST festgelegt). Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an "Dritte" bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Mitgliedes. Ansonsten ist eine Weitergabe nicht statthaft. Die zentrale Mitgliederverwaltung mittels EDV wird durch die ISPA Sektion Deutschland sichergestellt.*
- (4) *Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die ISPA Sektion Deutschland verliehen.*
- (5) *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.*
- (6) *Der Austritt erfolgt durch eine an die Geschäftsstelle gerichtete schriftliche Erklärung und hat mit einer dreimonatigen Frist zu erfolgen. Der Eingang der schriftlichen Erklärung ist maßgebend für die Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht.*
- (7)
 - a) *Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.*
 - b) *Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.*
- (8) *Wird ein Mitglied vom Vorstand eines integrierten Clubs / Vereins abgemeldet, so wird dieses Mitglied von der EDV-Zentrale hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und angefragt, ob es Einzelmitglied der ISPA Sektion Deutschland werden möchte. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Absendung des EDV-Schreibens eine Einverständniserklärung für die Einzelmitgliedschaft eingeht, erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste.*

Artikel 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.*
- (2) *Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie werden im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele gefördert und betreut.*
- (3) *Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein beim Erreichen der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen sowie den Beitrag zu entrichten.*
- (4) *Die Mitglieder der ISPA Gruppe OST sind gem. Satzung der ISPA Sektion Deutschland, Artikel 4 (IV.), dem Ehrenrat der ISPA Sektion Deutschland unterworfen.*

Artikel 5 - Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) *Die Höhe und Fälligkeit des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung der ISPA Sektion Deutschland. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Darüber hinaus werden von der ISPA Gruppe OST zusätzliche Beiträge und Gebühren erhoben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.*
- (2) *Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.*
- (3) *Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.*

Artikel 6 - Organe des Vereins

- (1) *Die Organe des Vereins sind:*
 - *Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung*
 - *Vorstand*

Artikel 7 - Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung

- (1) Um der gesetzlichen Normierung des § 32 BGB Rechnung zu tragen, ist das oberste Organ des Vereins die Mitgliederversammlung..
- (2)
 - a) In der ISPA Gruppe OST werden in drei aufeinander folgenden Jahren Delegiertenversammlungen und im vierten Jahr die Mitgliederversammlung durchgeführt.
 - b) Die schriftlichen Einladungen (Veröffentlichung im Internet unter: www.ispaost.de) sollen unter Beifügen der Tagesordnung 4 Wochen vorher den Vereinen bzw. den Einzelmitgliedern zugehen.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung hat jedes natürliche Mitglied Stimmrecht (eine Stimme). Jedes natürliche Mitglied kann maximal 10 Stimmen aus den Reihen der Mitglieder eines ISPA Clubs / Vereins durch Vollmacht auf sich vereinigen, wobei die Mitglieder diesem Club oder Verein angehören müssen. Dementsprechend können die Einzelmitglieder untereinander verfahren. Die Übertragung der Stimmrechte ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung schriftlich nachzuweisen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung der ISPA Sektion Deutschland soll jeweils in der zweiten Hälfte eines jeden vierten Kalenderjahres an einem zentral gelegenen Ort stattfinden. Dementsprechend ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der ISPA Gruppe OST unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der ISPA Sektion Deutschland einzuberufen, da die 1. Gruppenleiter kraft ihres Amtes zu Beisitzern im Vorstand der ISPA Sektion Deutschland werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung dem Gruppenleiter schriftlich mit Begründung vorzulegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und Vereinsorgan. Verspätet gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung zugelassen, wenn sie von mindestens 10% der Anwesenden befürwortet werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmrechte der ISPA Gruppe OST anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Stimmrechte anwesend, kann die Versammlung innerhalb von 30 Minuten erneut einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung führt der 1. Gruppenleiter / die 1. Gruppenleiterin. Im Falle seiner Ihrer Verhinderung seine / ihre Stellvertreter.

- (8) *Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
- (9) *Über die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung hat der Schriftführer / die Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Angaben enthalten über:*
- a) Ort und Dauer der Mitgliederversammlung*
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder / Vereine, ggfs. der übertragenen Stimmrechte*
 - c) Tagesordnung und Anträge*
 - d) Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse*
- Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.*
- (10) *Die Mitgliederversammlung umfasst und beschließt:*
- a) Bericht des Vorstandes*
 - b) Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin*
 - c) Bericht der Kassenprüfer*
 - d) Die Entlastung des Vorstandes*
 - e) Die Wahl des Vorstandes*
 - f) Die Wahl der sonstigen Funktionsträger*
 - g) Die Wahl der Kassenprüfer*
 - h) Rückblick auf Deutsche Meisterschaften*
 - i) Spielbetrieb der Bundesligasaison*
- (11) *Die Delegiertenversammlung umfasst und beschließt:*
- a) Bericht des Vorstandes*
 - b) Bericht des Schatzmeisters*
 - c) Bericht der Kassenprüfer*
 - d) Entlastung des Schatzmeisters*
 - e) Rückblick auf Deutsche Meisterschaften*
 - f) Spielbetrieb der Bundesligasaison*
- (12) *Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.*

(13) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Artikel 8 – Ehrenrat der ISPA Gruppe OST

Bleibt frei.

Artikel 9 – Vorstand, sonstige Funktionsträger

(1) a) Der Vorstand der ISPA Gruppe OST besteht aus:

- dem 1. Gruppenleiter / der 1. Gruppenleiterin
- dem stellvertretenden Gruppenleiter und Spielleiter / der stellvertretenden Gruppenleiterin und Spielleiterin
- dem stellvertretenden Gruppenleiter / der stellvertretenden Gruppenleiterin
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem Pressereferenten und Internetbeauftragten / der Pressereferentin und Internetbeauftragten
- dem Schriftführer / der Schriftführerin

b) Sonstige Funktionsträger der ISPA Gruppe OST sind:

- die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen
- der Schiedsrichterobmann / der Schiedsrichterobfrau

(2) Der Schiedsrichterobmann / die Schiedsrichterobfrau und die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen gehören nicht zum Vorstand der ISPA Gruppe OST, sie sind aber sonstige Funktionsträger innerhalb der Gruppe.

(3) Der Vorstand berät und beschließt die Durchführung der Vereinsarbeitsrichtlinien und grundsätzlichen Weisungen.

- (4) *Der Vorstand und die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden für die Dauer von vier Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*
- (4) *Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder der ISPA Gruppe OST.*
- (5) *Der Schiedsrichterobmann / die Schiedsrichterobfrau wird durch den Vorstand der ISPA Gruppe OST mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt (Zeitgleich mit der Mitgliederversammlung). Er / Sie muss im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises (Ausstellung durch das Internationale Skat-Gericht) sein.*
- (6) *Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Vertreter / eine kommissarische Vertreterin (dieser / diese muss nicht dem Vorstand angehören).*
- (7) *Der 1. Gruppenleiter / die 1. Gruppenleiterin führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, er / sie leitet den Vorstand und beruft ihn ein. Der 1. Gruppenleiter / die 1. Gruppenleiterin wird bei Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin und Spielleiter / Spielleiterin, danach von seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten.*
- (8) *Der Vorstand soll zweimal jährlich tagen. Die schriftliche Einladung soll unter Beifügen der Tagesordnung 14 Tage vorher den Vorstandsmitgliedern zugehen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.*
- (9) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Gruppenleiters / der 1. Gruppenleiterin ausschlaggebend.*
- (10) *Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Form richtet sich nach Artikel 7, Absatz 10.*

Artikel 10 – Gebührenordnung

- (1) *Der Vorstand der ISPA Gruppe OST wird ermächtigt, die Höhe der Beiträge, Aufwendungen, Aufwandsentschädigungen, Startgebühren, Strafgebühren und Verlustspielgebühren in einer Gebührenordnung zu beschließen.*
- (2) *Ersatzlos gestrichen*

Artikel 11 – Vertretung der ISPA Gruppe OST

Der 1. Gruppenleiter / die 1. Gruppenleiterin führt die laufenden Geschäfte der ISPA Gruppe OST und vertritt sie.

Artikel 12 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung erfolgen.*
- (2) Jeder satzungsändernde, auch zweckändernde Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.*
- (3) Änderungen, die den Grundsätzen und Regelungen der Satzung der ISPA Sektion Deutschland e.V. widersprechen, sind unzulässig.*

Artikel 13 – Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur nach den Vorgaben der Satzung der ISPA Sektion Deutschland e.V., Artikel 14 beschlossen werden.

Artikel 14 – Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen

Der Verein ist Mitglied der ISPA Sektion Deutschland e.V.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen der Satzung der ISPA Sektion Deutschland e.V. durch die außerordentliche Mitgliederversammlung der ISPA Gruppe OST am 01.11.2014 in 10551 Berlin, Wullenweberstrasse 15 mit einstimmiger Mehrheit beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 16 - Änderungsnachweis

Änderungsnachweis zur Satzung der ISPA Sektion Deutschland Gruppe Ost. Grundwerk vom 01.11.2014.

Änderung Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Ergänzung: Artikel 16 – Änderungsnachweis wird neu aufgenommen

Artikel 1 (2)

Ergänzung: Anschrift: Rosita Rodehüser, Bürgermeister-Ehlers-Straße 30, D-26931 Elsfleth.

Artikel 3 (2)

Streiche: Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium der ISPA Sektion Deutschland.

Setze: Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin der jeweiligen Gruppe, für Einzelmitglieder der ISPA Deutschland - das Präsidium der ISPA Sektion Deutschland.

Artikel 7 (4)

Streiche: zeitlich versetzt

Setzte: unmittelbar

Artikel 9 (4)

Streiche: Eine Wiederwahl ist zulässig.

Setze: Wiederwahl ist zulässig.

Atrikel 10 (2)

Streiche: Artikel 10 (2) wird ersatzlos gestrichen.

Änderung Nr. 1 wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei den Deutschen Meisterschaften 2015 im Göbels Hotel Rodenberg, Heinz-Meise-Straße 98, D-36199 Rotenburg an der Fulda am 16.05.2015 beschlossen.